



Statuten

Neufassung per 3.12.2016 (Teilrevision Art. 5, 16, 20, 39, 44)

1. Name und Sitz Art. 1

Die Swiss Cycling Sektion Veloclub Meilen (im nachfolgenden Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8706 Meilen.

2. Zweck Art. 2

Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Freizeitgeschehen.

Art. 3

Der Verein ist Swiss Cycling angeschlossen. Er kann sich an weitere radsport-interessierte Organisationen anschliessen.

Art. 4

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein folgende Ressorts:

- Rennfahrer
- Touren-/Hobbyfahrer
- Nachwuchsförderung

3. Mitgliedschaft Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder in drei Unterkategorien:
 - Einzelmitglieder
 - Jugendmitglieder bis 14 Jahre (Kategorie U15)
 - Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene plus Kinder bis Kategorie U19 im gleichen Haushalt)
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Jede Person, ausgenommen Gönner und Jugendliche, die Mitglied im Verein wird, wird gleichzeitig auch Mitglied von Swiss Cycling. Dabei kann das Mitglied den Umfang der Mitgliedschaft bei Swiss Cycling selber bestimmen.

Art. 6

Als Aktiv-, Passivmitglied oder Gönner kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Aktivmitglieder haben Gewähr zu bieten für eine aktive Mitarbeit im Verein. Passivmitglieder und Gönner unterstützen den Verein finanziell oder moralisch.

Art. 7

Über die Aufnahme von Aktiv-, Passivmitgliedern und Gönnern entscheidet der Vorstand. Neuaufnahmen sind an der Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 8

Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Art. 9

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Art. 10

Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 11

Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere können nur auf die Generalversammlung erfolgen.

Art. 12

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Meldung an Swiss Cycling muss erfolgen. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 14

Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 16

Alle Mitglieder, ausser Gönner und Jugendmitglieder, sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 17

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation und Leitung

Art. 18

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Ständige Traktanden der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten und der Ressortchefs
- Mutationen (Eintritte, Übertritte, Ausschluss, Ernennungen Frei- und Ehrenmitglieder) Art. 7 - 13
- Abnahme des Kassen- und Revisorenberichtes und Genehmigung des Budgets
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Kassenrevisoren
- Beschlussfassung Anträge (Art. 21)

Art. 21

Allfällige Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher eingereicht werden.

Art. 22

Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 1 Monat nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 23

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt persönlich bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 24

Wahlen und Vereinsgeschäfte werden in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 25

Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderungen und Auflösungen, siehe Abschnitt 11 und 12) entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stichwahlen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Der Vorstand

Art. 26

Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer/Ressortchef.

Art. 27

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Art. 28

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl. Die Mitglieder sind nach dem Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 29

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident und Kassier je zu zweien.

Art. 30

Der Vorstand ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets zu verwenden.

Art. 31

Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat diese einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen.
- Der Aktuar führt das Protokoll. Er leitet das Sekretariat des Vereins. Er verwaltet das Vereinsarchiv.
- Der Kassier führt das Rechnungswesen und das Mitgliederwesen.
- Der Vizepräsident und der/die Beisitzer werden mit Spezialaufgaben betraut.
- Die Ressortchefs erstellen ein Jahresprogramm und führen ihre Veranstaltungen durch.

Art. 32

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitgliedschaft beschlussfähig. Über die anstehenden Arbeiten ist eine Pendenzenliste zu führen.

7. Revisoren

Art. 33

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

8. Finanzen

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung festgelegt werden.
- Freiwilligen Beiträgen von Schenkungen
- Überschüssen von Veranstaltungen
- Zinsen von Kapitalien

Art. 35

Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 36

Das Vermögen ist Mündelsicher anzulegen.

Art. 37

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Archiv

Art. 38

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar geführt.

Jedes Mitglied hat auf schriftlichen Antrag Anrecht auf Einsicht in das Archiv. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, nach ihrem Ausscheiden ihr Aktenmaterial sortiert zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

10. Publikation

Art. 39

Publikationen erscheinen im Vereinsorgan. Der Veloclub Meilen nutzt zur Publikation und Kommunikation auch Medien wie Internet und Social Media.

11. Revisionsbestimmungen

Art. 40

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 41

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

12. Auflösung

Art. 42

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 6 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 43

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist treuhänderischer Verwaltung der Gemeinde Meilen zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 44

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Dezember 2016 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2014.

Die Statuten treten in Kraft nach Genehmigung durch die Generalversammlung ab 3. Dezember 2016.

Für den Verein:

Meilen, den 3. Dezember 2016

Der Präsident

Der Aktuar

Genehmigt durch Swiss Cycling:

Grenchen,

Der Präsident

Der Geschäftsführer